

**Sitzungsvorlage Nr. 0118/2015**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Umwelt	11.06.2015	öffentlich

<b>Zuständige Facheinheit:</b> 66 - Fachbereich Natur und Umwelt Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	<b>Berichtersteller/-in:</b> Ltd. KBD Hubert Grothues Peter Kleyboldt
--	---

**Beratungsgegenstand:**

Ökologischer Abfallwirtschaftsplan (ÖAWP) des Landes Nordrhein-Westfalen

**Beschlussvorschlag:**

Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.

**Rechtsgrundlage:**

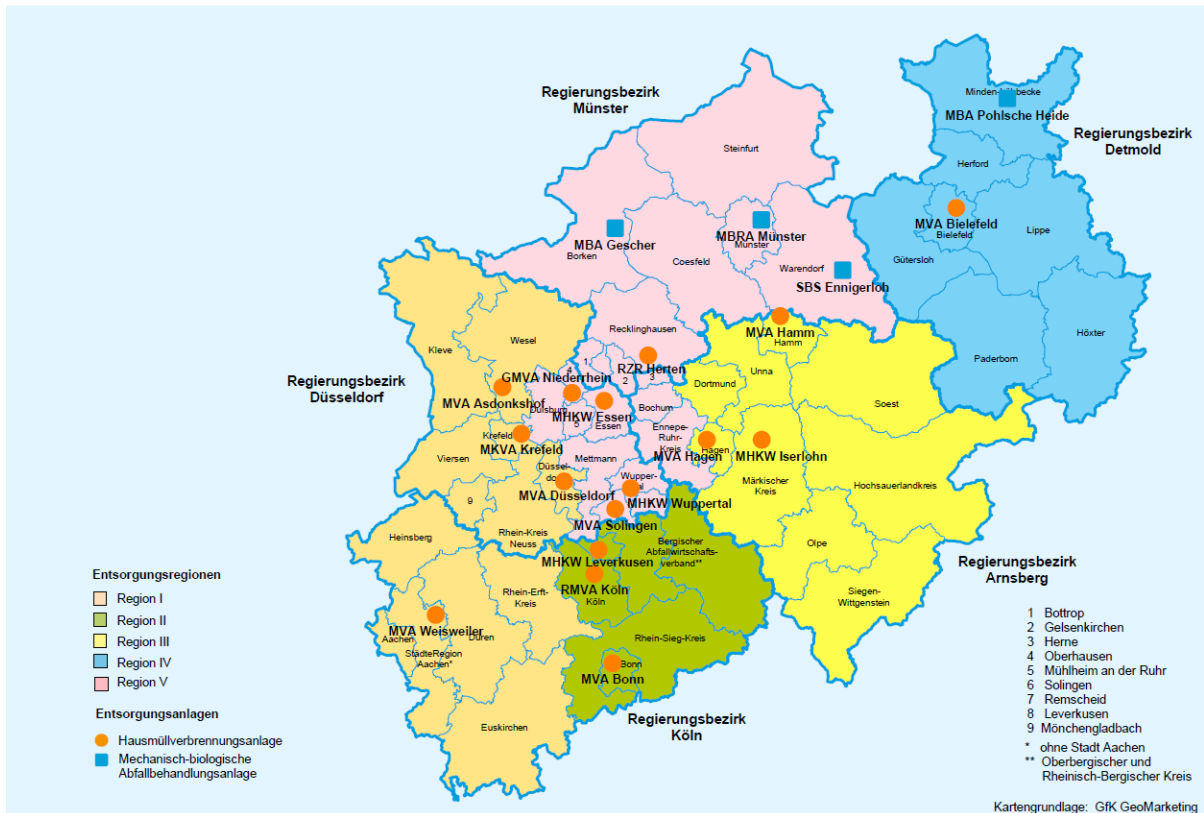
Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG

**Sachdarstellung:**

Die Landesregierung hat nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens am 21. April 2015 den neuen Ökologischen Abfallwirtschaftsplan NRW (ÖAWP) verabschiedet. Nach der Kabinetttbefassung und der jetzt anstehenden Herstellung des Benehmens mit den fachlich betroffenen Landtagsausschüssen für Umwelt, für Wirtschaft und für Kommunales ist der Abfallwirtschaftsplan nach § 32 Abs. 3 KrWG öffentlich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.

Nach Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans durch das MKULNV wurden im Rahmen der Überarbeitung des Abfallwirtschaftsplans u. a. die Anzahl und der räumliche Zuschnitt der Entsorgungsregionen verändert. Nun sieht der Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle, die Bildung von **fünf Entsorgungsregionen** vor:

## Zuschnitt der Entsorgungsregionen



Der Kreis Borken ist der **Region V** zugeordnet. Diese umfasst das Gebiet des Zweckverbandes EKOCity (Städte Bochum, Herne, Remscheid, Wuppertal, Kreise Mettmann und Recklinghausen, Ennepe-Ruhr-Kreis), die sogenannten „Karnap“-Städte (Bottrop, Essen, Gelsenkirchen, Mülheim an der Ruhr), die Städte Duisburg, Münster, Oberhausen und Solingen sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Durch die Bildung von Entsorgungsregionen sollen nach dem Konzept des AWP die Funktionsfähigkeit der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen Entsorgungsinfrastruktur und die Entsorgungssicherheit für Siedlungsabfälle langfristig gesichert werden. Die Einteilung in Entsorgungsregionen ist mit der Aufforderung verknüpft, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des AWP – und soweit noch nicht geschehen – entsprechende Kooperationen auf freiwilliger Basis einzugehen. Bestehende Entsorgungsverträge bleiben für die Dauer der Vertragslaufzeit unberührt.

Die aktuell vorgenommene Zuordnung des Kreises Borken in die neue Region V berücksichtigt die bestehenden Vertragsverhältnisse der EGW und des Kreises über die Entsorgung von Restabfällen und Sortierfraktionen, sowie die vom Kreis Borken eingegangenen interkommunalen Kooperationen im Münsterland, mit der Stadt Dortmund und dem Kreis Recklinghausen. Insofern wurden die Anforderungen des Kreises Borken und der EGW in ihren Stellungnahmen zum AWP durchgängig berücksichtigt.

Ein weiteres wichtiges Thema des neuen ÖAWP ist die Optimierung und Intensivierung der getrennten Erfassung und Verwertung von **Bio- und Grünabfällen** aus Haushalten, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Das KrWG schreibt seit Januar 2015 eine getrennte Erfassung der Bio- und Grünabfälle vor. In der energetischen Verwertung von geeigneten Bioabfällen mit anschließender stofflicher Nutzung sieht das MKULNV einen optimalen Weg zu einem effizienten Klima- und Ressourcenschutz und einen wichtigen Schritt, die Bioenergie nachhaltig weiterzuentwickeln. Denn Bioabfälle eignen sich gut zum Betrieb von Vergärungsanlagen und damit zur nachhaltigen und klimaneutralen Produktion von Strom und Wärme und qualitätsgesicherte Gärreste aus den

Vergärungsanlagen als Dünger.

Der ÖAWP sieht ambitionierte Ziele auf Landesebene für die zukünftig getrennt zu erfassenden Bio- und Grünabfälle vor. Als langfristiger landesweiter Zielwert werden unverändert zum Entwurf 150 kg/EW/a bzw. als Zielwert für den Kreis Borken 180 kg/EW/a vorgegeben. Auf welchem Wege Bio- und Grünabfälle gesammelt und verwertet werden, ist freigestellt. Der ÖAWP beinhaltet zahlreiche Handlungsempfehlungen zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bio- und Grünabfällen.

Nach dem ÖAWP sollen Kreise mit einem eigenen Kompostwerk prüfen, inwieweit die Integration einer Vergärungsstufe umgesetzt werden kann. Eine Regionenbildung ist für den Bereich der Verwertung von Bio- und Grünabfällen nicht vorgesehen. Insofern berücksichtigt der aktuelle Entwurf des ÖAWP ebenso fast durchgängig auch die Anforderungen des Kreises Borken und der EGW in ihren Stellungnahmen zum AWP.

Unberücksichtigt geblieben ist allerdings die Forderung des Kreises Borken und der EGW, dass sich das Land NRW proaktiv bei der Förderung von Absatzmöglichkeiten von hochwertigen, gütegesicherten Kompostprodukten engagiert und auf Bundesebene daran mitwirkt, dass keine einschränkenden gesetzlichen Regelungen für den Einsatz von Kompostprodukten beschlossen werden. Angesichts der aktuellen Diskussion um die Novelle der Düngeverordnung muss das Land NRW eine Mitverantwortung dafür übernehmen, dass Strategien zum umweltverträglichen Einsatz und zur Schaffung konfliktfreier Absatzwege für Biokomposte entwickelt werden.

Im Übrigen wurden die abfallwirtschaftliche Datengrundlagen und Prämissen für den Kreis Borken auf den neusten Berichtstand aktualisiert.

Zusammenfassend ermöglicht der nunmehr von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftsplan für den Kreis Borken die bereits vor Jahren durch den Kreis Borken entwickelte und auch bis heute erfolgreich umgesetzte Strategie für eine stoffstromspezifische Abfallerfassung und –behandlung in eigener Verantwortung weiterhin und ohne wesentliche Einschränkungen zu verfolgen.

Weitere Infos:

<https://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/2015-04-21-kabinett-beschliesst-entwurf-des-oekologischen-abfallwirtschaftsplans-nrw-fuer-siedlungsabfaelle/>